Ä2 Antrag auf Änderung der Satzung

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 28.04.2023

Redaktionelle Änderung

Rechtschreibfehler behoben, Absätze eingefügt

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 59 bis 60 einfügen:
(3) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können mit ihrem 27. Geburtstag Fördermitglieder werden. Werden sie keine Fördermitglieder, ruht ihre Mitgliedschaft für ein Jahr, bevor sie durch einen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Von Zeile 75 bis 78:
ausgeschlossen werden, wenn 1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,[Zeilenumbruch]
2. die Satzung des betreffenden Mitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda e.V. widerspricht ~~oder~~ ,
3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerks nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist~~.~~ oder

4. es Äußerungen tätigt, welche mit den Zielen des Vereins oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Das Tragen und Zeigen verfassungswidriger Zeichen und Symbole steht dem gleich.

Von Zeile 98 bis 99:
(11) Ein Austritt aus dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. lässt die Mitgliedschaft in einem Landesverband unberührt~~.~~ ,

wenn dieser eine eigene Mitgliederliste führt.

(12) Führen Landesverbände keine eigene Mitgliederliste, ist die Satzung des Jugendnetzwerk Lambda für die Führung seiner Mitgliederliste maßgebend.

(13) Einzel- und Fördermitglieder sowie Mitgliedsgruppen und Landesverbände sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder in den Daten, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.

(14) Mitgliedsgruppen teilen dem Verein jährlich ihre aktuellen Mitgliedszahlen (im Fall von eingetragenen Vereinigungen) oder ihre durchschnittliche Anzahl an Gruppenmitgliedern (im Fall von Jugendgruppen) mit.

(15) Für minderjährige Einzelmitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts nicht erforderlich.

Begründung

Anpassung der Mitgliederpflichten und Rechte.